

# DIE KINDER- UND JUGENDHILFE STELLT SICH VOR



## GESETZLICHER AUFTRAG



## ABKLÄRUNG

Die Kinder- und Jugendhilfe hat den gesetzlichen Auftrag, sicherzustellen, dass sich Kinder und Jugendliche gesund entwickeln können und es ihnen gut geht. Die Kinder- und Jugendhilfe schaut nicht automatisch in jedem Haushalt nach. Sie muss über eine Sorge informiert werden (Gefährdungsmeldung – z.B. von Kindergarten/Schule, Polizei, Nachbarn, Eltern oder Jugendlichen/r selbst, etc.). Die Kinder- und Jugendhilfe muss jeder Mitteilung nachgehen.

Wenn eine Meldung erfolgt, beginnt bei der Kinder- und Jugendhilfe eine „Abklärung“. Das bedeutet, es werden Gespräche mit den Eltern und Kindern geführt, Schul- oder Kindergartenberichte eingeholt, Hausbesuche abgehalten. Manchmal gibt es zudem eine Vorstellung bei Psychologen/innen oder Ärzten/innen, auch Krankenhausaufenthalte kommen vor.

In dieser Phase achtet die Kinder- und Jugendhilfe besonders auf:

- Die äußere Erscheinung des Kindes – z.B. Kleidung, Hygiene, Ernährung, Gesundheit
- Das Verhalten des Kindes – z.B. Verhalten in Kindergarten / Schule / Krankenhaus, kognitive Fähigkeiten, ungewöhnliche Aussagen des Kindes
- Die Erziehungspersonen – z.B. Angaben zur äußeren Erscheinung, Verhalten gegenüber dem Kind, Verhalten gegenüber anderen Erwachsenen
- Die familiäre und Wohnsituation – z.B. Finanzen, familiäres Umfeld, Kontaktpersonen, Wohnverhältnisse

## INFOSHEETS 03

# DIE KINDER- UND JUGENDHILFE STELLT SICH VOR

### SCHUTZ DES KINDESWOHLS

Im Gesetz ist das Kindeswohl in § 138 ABGB mit folgenden Punkten beschrieben:

1. Angemessene Versorgung, vor allem mit Nahrung, Medizin, Hygiene, Wohnraum, sorgfältige Erziehung
2. Fürsorge, Geborgenheit und Schutz der körperlichen und seelischen Integrität
3. Wertschätzung und Akzeptanz
4. Förderung der Anlagen, Fähigkeiten, Neigungen, Entwicklungsmöglichkeiten
5. Berücksichtigung der Meinung des Kindes in Abhängigkeit von dessen Verständnis und Fähigkeit zur Meinungsbildung
6. Vermeidung der Beeinträchtigung, die das Kind durch die Umsetzung einer Maßnahme gegen seinen Willen erleiden könnte
7. Vermeidung der Gefahr für das Kind, Übergriffe oder Gewalt zu erleiden oder mitzerleben
8. Vermeidung der Gefahr für das Kind, rechtswidrig verbracht oder zurückgehalten zu werden
9. Verlässliche Kontakte zu beiden Elternteilen sowie sichere Bindung
10. Vermeidung von Loyalitätskonflikten und Schuldgefühlen
11. Wahrung der Rechte, Ansprüche und Interessen des Kindes
12. Wahrung der Lebensverhältnisse des Kindes und seiner Umgebung

Das heißt, dass jede Familie für sich betrachtet wird. Ob tatsächlich eine Kindeswohlgefährdung vorliegt, kommt auf die konkreten Umstände der Familie an (z.B. ob es Ressourcen gibt, die ausgleichen können, wie Verwandte, Nachbarn, Freunde, etc.)

### NACH DER ABKLÄRUNG

Ergebnis der Abklärung kann sein:

- **Abschluss der Befassung** – d.h., kein weiterer Kontakt mehr mit der Kinder- und Jugendhilfe
- **keine Kindeswohlgefährdung, aber Hilfebedarf** (Hilfe in belasteten Familiensituationen (HBF)) – d.h., „es läuft nicht alles optimal“ und die Familie möchte eine Unterstützung (freiwillig)
- **Kindeswohlgefährdung** (Unterstützung der Erziehung (UdE)) – d.h., die Familie muss Unterstützung annehmen (mobile sozialpädagogische Familienbetreuung (SFB))
- **Fremdunterbringung** (Volle Erziehung (VE)) – d.h., das Kind bzw. der/die Jugendliche kann nicht mehr in der Familie bleiben, weil der Schutz nicht mehr gewährleistet werden kann. Dies ist die letzte Möglichkeit, die für die Sicherung des Kindeswohls in Erwägung gezogen wird.

Manchmal geht es auch für die Familie nicht mehr (Jugendliche, wie auch Eltern). Sie wünschen sich dann selbst, dass das Kind bzw. der/die Jugendliche in eine Wohngruppe kommt. Für kleinere Kinder gibt es auch die Möglichkeit, dass sie bei Pflegeeltern wohnen können.

Wird eine Kindeswohlgefährdung festgestellt und die Familie macht nicht freiwillig mit, ist die Kinder- und Jugendhilfe gesetzlich verpflichtet, sich an das Gericht zu wenden. Ansonsten macht sich der/die jeweilige Sozialarbeiter/in strafbar (Amtsmissbrauch).

Weitere Informationen findet man auf der Website der KJH: [www.kinder-jugendhilfe-ooe.at](http://www.kinder-jugendhilfe-ooe.at).

---

#### Verfasserin:

Bezirkshauptmannschaft Wels-Land,  
Kinder- und Jugendhilfe,  
E: [bh-wl.post@ooe.gv.at](mailto:bh-wl.post@ooe.gv.at),  
T: +43-7242-61 87 44 49

